

## Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach)

Vom 12. Juni 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 24. Mai 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 2. Juni 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 59ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 43, S. 33f.), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Für Studierende, die ein Doppelmasterstudium gemäß § 11 an der ausländischen Partneruniversität begonnen haben, gelten abweichend von Absatz 1 die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang an der Partneruniversität.“
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Es besteht die Möglichkeit, den Studiengang als Doppelmasterstudium zu absolvieren. Aufbau und Inhalte des Doppelmasterstudiums sind in § 11 sowie in einem Doppelmasterabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partneruniversität geregelt.“
3. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11 Besondere Bestimmungen für das Doppelmaster-Studium

(1) Im Doppelmasterstudium verbringen die Studierenden ein Studienjahr an der Universität Trier und ein Studienjahr an der ausländischen Partneruniversität und erbringen Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS an der Universität Trier und Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS an der ausländischen Partneruniversität. Nach erfolgreichem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV der Universität Trier den akademischen Grad eines „Master of Science“ („M.Sc. Survey Statistics“), die ausländische Partneruniversität verleiht einen Mastergrad entsprechend der Festlegung in dem jeweiligen Doppelmasterabkommen.

(2) Das Doppelmasterstudium gliedert sich, soweit es an der Universität Trier stattfindet, in folgende Module:

1. Studienjahr:

- „Survey Sampling“,
- „Monte-Carlo Simulation Methods“,
- „Elements of Statistics and Econometrics“,
- „Research Project“,
- drei Module aus dem Wahlpflichtbereich „Survey-Statistics“,
- ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich „Statistik“.

2. Studienjahr:

- „Survey Sampling“,
- „Monte-Carlo Simulation Methods“,
- „EMOS Core“,
- ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich „Statistik“ („Multivariate Statistics“ oder „Modern Methods in Statistics“) oder zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich „Survey-Statistics“ (außer „EMOS Core“).
- „Master’s Thesis“.

Die Module und Wahlpflichtbereiche sind im Modulplan im Anhang B.2 dieser Ordnung beschrieben. Die Masterarbeit (Master’s Thesis) wird von jeweils einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Universität Trier und der Partneruniversität betreut.

- (3) Für die an der Universität Trier zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier sowie diese Fachprüfungsordnung. Studienleistungen, die an der ausländischen Partneruniversität erbracht werden, werden nach Maßgabe des § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier anerkannt.“

4. Die bisherigen §§ 11 bis 12 werden die §§ 12 bis 13.

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 12. Juni 2017

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher